Satzung der Gemeinde Sagard über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.3 "Sondergebiet - Handel"

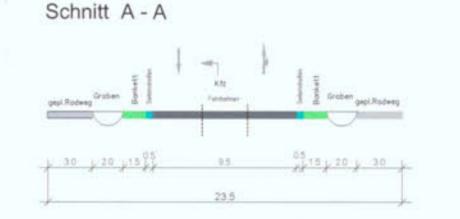
Plangebiet umfasst; mit derTeilfläche des Flurstückes Nr. 85/2, den Flurstücken Nr. 89/2, 90/2, 95/2, 91/2, 92/1, 94/2, 94/4, 102/2, 94/5, 102/4, 102/3, 103/1, 103/2, 111,120, 121, 123, 91/1, 155, 154, 153, 152, 151, 150, 149, 126, 125, 124, 119 und der Teilflächen der Flurstücke Nr. 110,104,101/2, der Flur 1, Gemarkung Marlow und der Teilfläche des Flurstückes Nr. 1 der Flur 9, Gemarkung Sagard;

Teil A - Planzeichnung



Straßenquerschnitt ohne Normcharakter

X (Segent) Li And 8-Piller Str. 3 Ll. And 8-IR Str. 3-Serie] 1] -07-20-07-skinsell, Str. Aug. M1-1000 (2) -07-11-2007 11-00-77



PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990) I. Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

GRZ 0,8 Grundflächenzahl GH maximale Gebäudehöhe über HN 3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 22 u. § 23 BauNVO a abweichende Bauweise ---- Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN

5. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ABWASSERBESEITIGUNG

Zweckbestimmung Fläche für Regenrückhaltebecken und Oberflächenentwässerung

Fläche für unterirdische Löschwasserbehälter (Zisterne)

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB private Grünfläche

6. GRÜNFLÄCHEN

7. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

> Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, 4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen Jmgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen §9 Abs.1 Nr.25b und Abs.6 BauGB Anpflanzen von Bäumen Erhalt von Bäumen

Fällung von Bäumen

8. SONSTIGE PLANZEICHEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung §9 Abs. 7 BauGB

DN 0 - 35° Dachneigung der Hauptgebäude § 9 Abs. 4 BauGB I.V.m.. § 86 LBauO M-V Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung BAAAAAA § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Abgrenzung Lärmpegelbereich (LPB) § 9 Abs. 1 Nr.24 und Abs. 6 BauGB LPB IV Lärmpegelbereich II bis IV gemäß DIN 4109

II. Darstellung ohne Normcharakter / Nachrichtliche Übernahme

(Umverlegung im Bereich von baulichen Anlagen) Schnittlinie - Verkehrsfläche

vorhandene Bebauung

---- Gemarkungsgrenze Flurstücksgrenzen

Nutzungsschablone:

Grundflächenzahl

2/5 Flurstücks-Nr.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Teil B - Textliche Festsetzungen

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN zu folgenden Punkten: (Anmerkung: Die nicht angesprochenen Punkte behalten ihre Güttigkeit)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1. Art der baulichen Nutzung

Speise- und Schankwirtschaften,

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO)

(1) Im Sonstigen Sondergebiet - Einkaufszentrum (SO) sind zulässig: . Einzelhandelseinrichtungen,

Tankstelle mit Shop. nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie sonstige Dienstleistungsbetriebe, die in Beziehung zum Einkauf und Handel stehen,

Werbeanlagen (Pylon, Hinweisschilder) Nebenanlagen (u.a.Richtfunkstation) Raststätte:

(2) Im Sonstigen Sondergebiet ist für Einzelhandelseinrichtungen eine Gesamtverkaufsraumfläche von max. 3.800 m² zulässig. Die maximal zulässige Verkaufsraumfläche für den Nahversorgungsbereich (u.a.Lebensmittel-Discounter) wird von 800 m² auf 1.400 m² erhöht. Innerhalb dieser Fläche sind nahversorgungsrelevante Sortimente (u.a. Lebensmittel, Getränke, Drogerieartikel, Blumen, Zeitschriften) einschließlich lebensmittelproduzierende Handwerksbetriebe (z.B. Bäcker, Fleischer) und sonstige Sortimente (u.a. Aktionsware) zulässig. Die Festsetzung von max. 700 m² für innenstadtrelevante Sortimente bleibt bestehen.

(5) und (6) werden ersatzlos gestrichen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 Abs.2, § 18 BauNVO)

(1) Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen (Gebäudehöhen GH) gilt die Höhe über HN. Für die baulichen Anlagen im Geltungsbereich der 1. Änderung wird die maximale Firsthöhe mit 10,0 m über Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden (OKFF) festgesetzt.

(2) Die Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden (OKFF) wird mit max. 24.70 m über HN festgesetzt.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V.m. § 22 BauNVO)

(1) Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass im Rahmen der offenen Bauweise die Länge der in § 22 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Hausformen auch mehr als 50 m betragen darf.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

(1) Auf der in der Planzeichung festgesetzten Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, ist nur ein Werbeaufsteller (Werbepylon) zulässig.

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und

(§§ 1a und 9 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 4 LNatG M-V)

1.1.Erhaltungsfestsetzungen

(§ 9 Abs. Nr. 25b BauGB)

Die Strauchhecke entlang des südlichen Randes des Plangebietes wird als zu erhalten

Die vorhandenen Gehölzbestände werden mit Ausnahme von zwei Einzelbäumen erhalten. Auch die Allee entlang der Glower Straße wird vollständig erhalten.

1.2.Pflanzgebote

(§ 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 i.V. mit Nr. 25a BauGB)

Im Bereich der Stellplatzflächen ist die Anpflanzung von 8 Bäumen der Art Spitzahorn (Acer platanoides) als 3 x verpflanzter Hochstamm, StU 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Mindestgröße der Pflanzflächen: 12 m²).

Der Stauraum des neu anzulegenden Regenrückhaltebeckens ist großflächig auszubilden und mit standortgerechten Initialbepflanzungen der Sumpf- und Ufervegetation zu begrünen. Je 100 m² der nicht vom Becken eingenommenen Fläche sind mindestens ein standortgerechter Laubbaum als Heister sowie 10 Sträucher aus Arten der Pflanzliste anzupflanzen (Ersatzmaßnahme E0).

1.3.Pflanzqualitäten / Gehölzarten

Für die Pflanzgebote im Plangebiet werden, soweit nicht anders festgesetzt, folgende Mindestqualitäten festgesetzt:

Bäume als Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150-175/200 cm

Für die Anpflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich standortheimische Arten mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Empfehlungen zur Artenwahl gibt die folgende Pflanzliste:

1.4. Pflanzliste

Feld-Ahorn Gemeine Esche

Stieleiche

Hainbuche

Silberweide

Grauweide

Schlehe

Wildbirne

Hundsrose

Acer platanoides Acer campestre Fraxinus excelsior Quercus robur Carpinus betulus Salix alba

Eingriffliger Weißdorn Salweide

Crataegus monogyna Salix caprea Salix cinerea Europäisches Pfaffenhütchen Euonymus europäus Prunus spinosa Pyrus communis Rosa canina Schwarzer Holunder Sambucus nigra

1.5. Durchführung / Umsetzung

Sämtliche Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Inanspruchnahme der baulichen Anlage innerhalb der mit dem Pflanzgebot festgesetzten Baugrundstücke durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(§ 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Als Dachform sind nur Sattel-, Walm- und Pultdächer zulässig

Die Dachhaut ist nur mit roten oder braunen Dachpfannen (d.h. Betondachsteinen bzw. Dachziegeln) zulässig.

Solaranlagen und Dachbegrünung sind zulässig.

- Die Außenfassaden sind mit einem Verblendmauerwerk im Farbton rot-braun-bunt bzw. rotbunt zu verkleiden. Für die Giebelverkleidung kann Metall (Kupferblech) oder Holz eingesetzt werden.

- Für die Gestaltung von untergeordneten Gebäudeteilen (u.a. Eingänge, Anlieferungszonen) dürfen auch andere Baumaterialien (u.a. Glas, Metall) und Farben verwendet werden.

Werbeanlagen

Werbung erfolgt über einen Aufsteller.

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig

d Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht. Bei den Außenbeleuchtungsanlagen sind Natriumdampfhochdrucklampen einzusetzen.

IV. Hinweise, Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

 Wenn w\u00e4hrend der Erdarbeiten Funde oder auff\u00e4llige Bodenverf\u00e4rbungen entdeckt werden, ist gem\u00e4\u00df. § 11 DSchG M-V die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu sichern. Verantwortliche sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufallige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der

Von der Bebauung freizuhaltender Bereich an der Landstraße.

Gemäß § 31 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

 Das BVerwG hat am 24.11.2005 den Begriff der Verkaufsfläche (Vfl) bundeseinheitlich geregelt. Danach sind alle Flächen, die vom Kunden betreten werden können oder die er - wie bei einer Fleischtheke mit Bedienung durch Geschäftspersonal - einsehen, aber aus hygienischen Gründen oder anderen Gründen nicht betreten darf, als Verkaufsfläche anzusehen. Auch die Kassen- und Packzone ist ebenso Verkaufsfläche wie etwa ein Windfang. Nicht zur Verkaufsfläche gehören die reinen Lagerflächen und abgetrennten Bereiche, in denen beispielsweise Waren zubereitet und portinoniert werden. Verkaufsfläche entspricht der im Plan und der Begründung genannten Verkaufsraumfläche.

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter III. Bauvorschriften getroffenen textlichen Fessetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.009.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gestzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBI.I S. 3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bis zum Zeitpunkt der Satzung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde-"Sondergebiet - Handel " bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erfolgte nach § 2 Abs.1 BauGB durch die Gemeindevertretung mit Aufstellungsbeschluss vom - Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 14.30

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom beteitigt worden



3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffetlichkeit ist nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB durchgeführt worden.

4 Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom beteiligt worden.

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am Anderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilltigt und zur Auslegung bestimmt.



6. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 9.50 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

7. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom & L. bis zum & T. während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 2.3.04 – 31.7.07 ortsüblich bekannt gemacht worden:



8. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Planes am OSOF wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.



9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange sowie Nachbargemeinden am 27 6-07- v. 199-07geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

10. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 1999 CF. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom A.2.2.2. gebilligt.

Eine Umwelterklärung wurde der 1 Anderung und Ergänzung des Bebauungsplan beigefügt.

11. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bürgermeisterin

12. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am and ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) Die Satzung ist mit Ablauf des 5.5.2004 in Kraft getreten.



Satzung der Gemeinde Sagard 1. Änderung und Ergänzung des

Bebauungsplanes Nr.3 "Sondergebiet - Handel "

Stand: September 2007